

INFORMATION

01.04.2016

Sinnvolle Unterlagen zur Beantragung der öffentlichen Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Der Antrag ist in schriftlicher Form an das örtlich zuständige Jugendamt zu stellen und sollte folgende Angaben enthalten:

- vollständigen Namen der antragstellenden Organisation (gemäß Satzung),
- vollständige Kontaktdaten (ggf. der Geschäftsstelle),
- ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und Organisationsform,
- Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstands,
- Anzahl der Mitglieder und deren Altersstruktur zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe,
- Überblick der finanziellen Situation der antragstellenden Organisation (möglichst 3 J.).

Nachweise durch:

- aktuell gültige Satzung (ggf. der übergeordneten Gesamtorganisation),
- aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister,
- Bescheinigung über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt,
- aussagekräftigen Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung,
- aussagekräftige Jahresrechnungen (Einnahmen-Ausgaben-Gegenüberstellung),
- Verzeichnis der Gliederungen inkl. deren Anschriften, falls es sich bei dem Antragsteller um einen Landesverband handelt,
- Publikationen des Antragstellers (Päd. Konzept, Jahresbericht, etc.).

Antragsteller, die nicht als eingetragene Vereine organisiert sind, haben entsprechend vergleichbare Unterlagen vorzulegen.

Fragen beantwortet der Referent für Mitgliedschaften und öffentliche Anerkennung gerne unter:
Tel. 089/ 51458-57 und per Mail: staudner.stefan@bjr.de